

Deus, a quo sancta desideria etc. Jedermann erkennt in dieser Anordnung der Liturgie sofort einen Ueberrest des katholischen Officiums von der Matutin bis zur Complet. Dazu kommt noch, daß die Psalmen und Hymnen bis zur Stunde mit den lateinischen Anfangsworten bezeichnet werden, wie vor der Reformation, so z. B. *Beatus vir, Diloxi quoniam, Quicumque vult* u. s. w.; daß ferner im Kalender der Morgengottesdienst noch heute *Mattins*, der Abendgottesdienst *Eveningsong*, gleichbedeutend mit *Vesper* bezeichnet wird; daß endlich bei den ersten *Vespern* der *Sonn- und Feiertage* mit *Vigilien* die *Collecte* des darauffolgenden Tages recitirt wird. An gewissen Tagen werden auch *Litanien* gebetet, welche der Mehrzahl nach unsere größeren Litanien sind, mit Hinnweglassung der Anrufung der Heiligen. Am *Aschermittwoch*, dem Anfang der Fastenzeit, wird am Schluß des Morgengottesdienstes als Ersatz der alten Kirchenzucht für öffentliche Sünder vom Geistlichen „eine Drohung oder Anfündigung des Zornes Gottes und seiner Gerichte gegen gewisse Sünder“ verlesen, welche eine Reihe Flüche enthält, die auf gewisse Sünder gelegt sind, entnommen aus dem fünften Buche *Mosis* (Kap. 27) und aus anderen Stellen der heiligen Schrift, wobei nach jedem Fluche die Gemeinde antwortet: *Amen*. Dann folgen noch einige darauf bezügliche Gebete und der *Psalm Miserere*, theils vom Geistlichen allein, theils mit der Gemeinde gemeinschaftlich gebetet.

Für die Spendung der Taufe bestehen folgende Vorschriften. Es sind drei Taufzeugen erforderlich. An diese wird zunächst die Frage gerichtet, ob das Kind bereits die *Nothtaufe* erhalten. Wird diese Frage verneint, so beginnt der Geistliche die Handlung mit Gebet, *Verlesung* von *Marc. 10, 13—16* und einer kurzen Ermahnung, auf welche eine *Anrede* an die Taufzeugen erfolgt. Diese legen dann im Namen des Kindes die *Lossagung* vom Teufel, das *apostolische Glaubensbekenntniß* und das *Taufgelübde* ab. Das Kind erhält darauf seinen Namen und wird unter *Aussprechung* der *Taufformel* dreimal in das Wasser getaucht oder, falls es zu schwach ist, nur mit Wasser besprennt, worauf es das von den Protestanten so verspottete Zeichen des Kreuzes auf die Stirne empfängt (*Here the priest shall make a cross upon the child's forehead*). Den Schluß bildet das *Waterunser*, ein *Dankgebet* und eine *Ermahnung*. Die Gebete u. s. w. sind auch hierbei meist dem römischen Rituale entnommen; abgesehen wurden nur die *Exorcismen*, die *Anhauchungen*, das *Salz* und jede *Salbung*.

Die *Firmung*, von welcher es im *Art. 24* heißt, daß sie kein Sacrament sei, wird von dem *Bischofe* alle drei Jahre gespendet. Mit *Ausnahme* des *Chrisams* und des dem *Firmlinge* zu gebenden leichten *Badenstreiches* spricht der *Bischof* dabei fast *sämmtliche Gebete* des römischen *Pontificale*, breitet über jeden der vor ihm *knien* den *Firmlinge* die Hände aus, betet für sie um

tägliche *Vermehrung* der *Grade* des heiligen Geistes und spricht zum Schluß zu jedem: „*Der Herr sei mit dir!*“

Die *Einsegnung* der *Ehe*, welche die *anglicanische Kirche* gleichfalls aus der Reihe der *Sacramente* ausschließt (*Art. 25*), wird vom *Geistlichen* vollzogen, der sie an drei *Sonntagen* vorher öffentlich verkünden muß. Das *Gesetz* erkennt alle vor einem *Geistlichen* der *Staatskirche* eingegangenen *Ehen* als gültig an, ohne daß die *Gegenwart* irgend eines *Staats* (*Standes*) *Beamten* dabei *nothwendig* wäre, während dieß unter den *schwersten Strafen* für die *Dissenters* und *Katholiken* vorgeschrieben ist. Der *Ritus* der *Einsegnung* selbst ist im *Allgemeinen* der in *England* bereits vor der *Reformation* üblich gewesene *katholische*, welcher offenbar voraussetzt, daß die *Ehe* ein *Sacrament* des neuen *Gesetzes* sei. Der *Geistliche* spricht zu jedem der *Brautleute* folgende *Worte*: „*Willst du die hier Anwesende zur Frau nehmen, um mit ihr nach göttlicher Anordnung im heiligen Stand der Ehe gemeinschaftlich zu leben? Willst du sie lieben, ihr beistehen, sie werth halten und bewahren in tranken sowohl wie in gesunden Tagen, keine Andere neben ihr haben, mit ihr vereint bleiben, so lange ihr Weibe lebet?*“ Der *Bräutigam* antwortet: „*I will!*“ Die gleiche Frage wird *mutatis mutandis* an die *Braut* gerichtet, welche dieselbe Antwort zu geben hat. Darauf nimmt der *Bräutigam* in seine rechte Hand die *Rechte* der *Braut* und spricht dem *Geistlichen* folgende *Worte* nach: „*Ich nehme dich zu meiner Frau, um dich zu haben und zu behalten von diesem Tage an, mag es besser oder schlechter gehen, mögest du reicher oder ärmer werden, krank und gesund, um dich zu lieben und dir beizustehen, bis daß der Tod uns trennt, nach der heiligen Anordnung Gottes, worauf ich dir mein Wort verpfände.*“ Die *Braut* thut und spricht ihrerseits dasselbe, nur daß sie dem: „*um dich zu lieben und dir beizustehen*“ noch hinzufügt: „*und dir zu gehorchen*“ (*to love, to cherish and to obey*). Hierauf folgt der *Ringwechsel* und die *Einsegnung*, wobei der *Geistliche* die rechte Hand der *Brautleute* vereint und spricht: „*Kein Mensch trenne diejenigen, welche Gott vereint hat.*“ Diese *Liturgie* steht ganz und gar im *Widerspruche* mit der bereits besprochenen *Ehescheidung*.

Auch für die *Beerdigung* der *Todten* besteht ein eigenes *Formular* (*The Order for the Burial of the Dead*), in welchem aber das *liebevoll* *katholische Dogma* aufgehoben ist. Wenn auch die *Gebete*, *Psalmen*, *Antiphonen* aus dem *römischen Rituale* beibehalten wurden, so ist doch alles daraus *entfernt*, was sich auf *Gebete* für die *Seele* des *Dahingegangenen* bezieht. Der *Artitel 22* verdammt ja die *katholische Lehre* vom *Fegfeuer*, verwirft also in Folge dessen die *Fürbitte* für die *darin befindlichen Seelen*. Uebrigens sind die *Geistlichen* der *Staatskirche*, *Evangelical* wie *Hochkirchliche*, wohl der *einzigste Clerus*